OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752772/2/KHa

Datum:
Linz, 3. November 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der Z F AG, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 27. September 2022, GZ: BHSDSanR-2022-591851/5-BiS, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG 1950) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27. September 2022, GZ: BHSDSanR-2022-591851/5-BiS, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Schärding zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. September 2022, GZ: BHSDSanR-2022-591851/5-BiS, wurde der Vergütungsantrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin nach dem Epidemiegesetz 1950 für den Arbeitnehmer M J F, wohnhaft in x, abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen unter Hinweis auf ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg mit Auslandsbezug zu GZ: LVwG-408-139/2020-R8 und den dortigen Ausführungen zum Territorialitätsprinzip, aus, dass im gegenständlichen Sachverhalt der durch die Behinderung des Erwerbs entstandene Vermögensnachteil nicht in Österreich entstanden sei. Daraus ergebe sich, dass entgegen Art 49 Abs. 1 B-VG nicht alle erforderlichen Tatbestände des § 32 EpiG in Österreich verwirklicht worden seien. Die Auszahlung des Entgeltes an den Arbeitnehmer sei unbestrittener Maßen nicht im Inland verwirklicht worden. Eine Ausnahme von Art. 49 B-VG liege damit nicht vor, sodass das EpiG nicht zur Anwendung kommen könne. Der Antrag sei somit spruchgemäß abzuweisen gewesen.

I.2. Mit Eingabe vom 29. September 2022 brachte die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde ein und führte aus, dass eine österreichische Behörde die Quarantäne angeordnet habe und daher die ausgefallene Summe zu begleichen sei. Es werde um Prüfung des Sachverhalts ersucht.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in die Beschwerdeschrift. Zumal die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin betreibt eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in x.

Der in Österreich in x wohnhafte Dienstnehmer der Beschwerdeführerin, M J F, geboren am x, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Juni 2022, GZ: BHSDSanR-2022-591851/3, wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ von 28. Juni 2022 bis zum Ablauf des 3. Juli 2022 behördlich abgesondert.

Im verfahrensgegenständlichen Absonderungszeitraum war der abgesonderte M J F Dienstnehmer der Beschwerdeführerin. Mit Antrag des Arbeitgebers auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 vom 21. Juli 2022 beantragte die Beschwerdeführerin für den Absonderungszeitraum 28. Juni 2022 bis 3. Juli 2022 einen Vergütungsbetrag gemäß § 32 EpiG 1950 für den Dienstnehmer M J F.

Dieser Antrag wurde mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 27. September 2022, GZ: BHSDSanR-2022-591851/5-BiS mit Hinweis auf den Sitz der Beschwerdeführerin in Deutschland als unbegründet abgewiesen.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt sowie aus der Beschwerdeschrift. Unstrittig und aus den im Akt einliegenden Lohnunterlagen der Beschwerdeführerin ersichtlich, ist, dass der abgesonderte M J F im Absonderungszeitraum 28. Juni 2022 bis 3. Juli 2022 im Unternehmen der Beschwerdeführerin beschäftigt war. Unstrittig ist zudem die Tatsache, dass der Dienstnehmer im genannten Zeitraum von der belangten Behörde gemäß § 7 bzw. § 17 EpiG behördlich abgesondert wurde.

Strittig ist verfahrensgegenständlich somit letztendlich die Frage, ob ein Vergütungsanspruch für nicht im österreichischen Bundesgebiet ansässige Dienstgeber zu leisten ist, wenn deren in Deutschland beschäftigter Arbeitnehmer an dessen österreichischen Wohnsitz von einer österreichischen Behörde abgesondert wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG 1950), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 131/2022 lauten wie folgt:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) […]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[…]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

[…]

(5) Für Absonderungen gemäß Abs. 1 gilt § 7a sinngemäß.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder

5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(3a) Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gemäß Abs. 3 besteht ungeachtet privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Fortzahlung des Entgelts beziehungsweise der Bezüge.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

[...]“

III.2. Zur Frage eines Anspruchs der Beschwerdeführerin gemäß § 32 EpiG 1950:

III.2.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpiG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpiG näher geregelt werden. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Im konkreten Fall verneint die belangte Behörde einen allfälligen Vergütungsanspruch mit Verweis auf das Territorialitätsprinzip des Art 3 B-VG sowie der Argumentation, dass der durch die Behinderung des Erwerbs entstandene Vermögensnachteil nicht in Österreich entstanden sei und die geleistete Auszahlung des Entgelts an den Dienstnehmer der Beschwerdeführerin unbestrittenermaßen nicht im Inland verwirklicht worden sei.

III.2.2. Diesbezüglich ist zunächst auf die Bestimmung des § 33 EpiG zu verweisen, wonach der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpiG bei

der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen ist, in deren Bereich die jeweilige Maßnahme getroffen wurde. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 2021, Ra 2021/09/0005, handelt es sich dabei um jene Bezirksverwaltungsbehörde, „in deren örtlichen Wirkungsbereich die betreffenden Maßnahmen durchgeführt wurden oder ihre Wirkung entfalteten“ (somit richtet sich die Zuständigkeit nach dem „Wirkungsstatut“). Dabei kommt es aus Sicht des VwGH mit Verweis auf die Entstehungsgeschichte der Regelung des § 33 EpiG „weder darauf an, wo der Sitz eines Unternehmens liegt noch darauf, wo die Behörde, die die betreffende Maßnahme erlassen hat, ihren Sitz hat“.

Für den konkreten Fall ergibt sich daraus, dass für das Bestehen eines allfälligen Vergütungsanspruches gemäß § 32 EpiG lediglich von Relevanz ist, ob sich die behördliche Maßnahme unter eine der Ziffern des § 32 Abs 1 EpiG subsumieren lässt und ob die behördliche (Absonderungs-)Maßnahme auch tatsächlich innerhalb des österreichischen Staatsgebietes ihre Wirkung entfaltet hat und damit die Zuständigkeit einer österreichischen Behörde begründet wurde.

Ob der einen Vergütungsantrag stellende Dienstgeber des abgesonderten Dienstnehmers seinen Sitz im Bundesgebiet von Österreich hat bzw die Auszahlung des Entgelts an den jeweiligen Dienstnehmer im Inland verwirklicht wurde, ist für die Zuerkennung einer Vergütung iSd § 32 EpiG unbeachtlich.

III.2.3. Die gesetzliche Regelung des § 32 EpiG sieht somit bei Eintritt eines Verdienstentganges durch die in § 32 Abs. 1 EpiG angeführten behördlichen Verfügungen einen Vergütungsanspruch wegen der durch die Erwerbsbehinderung entstandenen Vermögensnachteile vor. Gemäß § 32 Abs. 3 zweiter Satz EpiG erfüllt, durch die Entgeltfortzahlung an den Dienstnehmer, der Dienstgeber die Schuld des Bundes in Form des Vergütungsbetrages der Person gegenüber, die den Verdienstentgang erlitten hat. Im Zeitpunkt der Auszahlung des gebührenden Vergütungsbetrages an den Dienstnehmer durch den Dienstgeber, geht dessen Vergütungsanspruch gegenüber dem Bund auf den Dienstgeber über (dazu VwGH 22.09.2021, Ra 2021/09/0186). Bei dem dem Dienstnehmer nach § 32 Abs. 3 EpiG 1950 durch den Dienstgeber ausgezahlten Vergütungsbetrag handelt es sich demnach nicht um Entgelt, sondern um eine auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhende Entschädigung (Vergütung) des Bundes, wobei der auf § 32 EpiG basierende Anspruch des Dienstnehmers im Zeitpunkt der Auszahlung durch den Dienstgeber (der diesbezüglich für den Bund in Vorlage tritt) auf letzteren übergeht.

Rechtsgrund für das Entstehen des Anspruches ist jedoch die Absonderung des Dienstnehmers an dessen Wohnsitz in Österreich durch eine österreichische Behörde und ein daraus resultierender Vermögensnachteil des Dienstnehmers. Dieser bereits wirksam entstandene Anspruch des Dienstnehmers gegen den Bund geht bei entsprechender Vorleistung durch den Dienstgeber im Wege der

Legalzession auf den Dienstgeber über (vgl. dazu VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094, Rz 25).

Aus dieser Konzeption des Vergütungsanspruches gemäß § 32 EpiG 1950 ist ersichtlich, dass im Hinblick auf die Frage, ob ein Sachverhalt iSd Territorialitätsprinzips im Inland verwirklicht wurde, allein auf die den Vergütungsanspruch begründende behördliche Maßnahme abzustellen ist. Eine Differenzierung nach dem Sitz des Dienstgebers bzw. dem Ort, von dem aus die Auszahlung des Vergütungsbetrages durch den Dienstgeber an den Dienstnehmer veranlasst wurde, ist dem EpiG 1950 dabei (wie bereits ausgeführt) nicht zu entnehmen. § 32 EpiG stellt vielmehr (als im Inland zu verwirklichende Tatbestandselemente) auf das Eintreten eines Verdienstentganges beim Dienstnehmer in Folge behördlicher Absonderung gemäß § 7 EpiG ab.

III.2.4. Der im Vergütungsantrag der Beschwerdeführerin genannte Dienstnehmer der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Juni 2022 im Zeitraum 28. Juni 2022 bis 3. Juli 2022 an dessen Wohnadresse gemäß § 7 bzw § 17 EpiG abgesondert. Zumal der Wohnsitz des abgesonderten Dienstnehmers der Beschwerdeführerin in x und somit in Österreich liegt und die Absonderungsmaßnahme der belangten Behörde damit ausnahmslos in Österreich ihre Wirkung entfaltet hat, war die belangte Behörde angesichts der Bestimmung des § 33 EpiG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch tatsächlich jene Bezirksverwaltungsbehörde, bei der der verfahrensgegenständliche Antrag der Beschwerdeführerin geltend zu machen war.

Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass die von der belangten Behörde verfügte Absonderung des Dienstnehmers der Beschwerdeführerin unter den Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpiG fällt, sodass ein im Wege der Legalzession auf den Dienstgeber übergegangener Vergütungsanspruch zu bejahen und eine Vergütung für den Zeitraum der Absonderung des Dienstnehmers der Beschwerdeführerin zuzuerkennen ist.

III.2.5. Zur Höhe des zu gewährenden Vergütungsanspruches der Beschwerdeführerin liegen noch keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruches gemäß § 32 EpiG in der Sache selbst entscheiden.

Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Beschwerdeführerin auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art 83 Abs 2 B-VG verletzt.

Der Beschwerdeführerin steht es nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für die Beschwerdeführerin auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung der ihr gewährte Vergütungsanspruch zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe des Vergütungsanspruches hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden.

Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Beschwerdeführerin eine Instanz im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruches entzogen werden, weshalb diesbezüglich eine Berechnung des Vergütungsbetrages anhand der Vorgaben des Epidemiegesetzes durch die belangte Behörde zu erfolgen hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da verfahrensgegenständlich eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum einen besteht zu der im gegenständlichen Fall zu lösenden Rechtsfrage (Anwendbarkeit des § 32 EpiG in Fallkonstellationen, in denen sich der Sitz des Dienstgebers außerhalb des Bundesgebietes Österreich befindet, der Verdienstentgang jedoch beim Dienstnehmer im Inland eingetreten ist) keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, zum anderen reicht die Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage über den konkreten Einzelfall hinaus.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas